

**Zweiter Erlaß
des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
zur Änderung des Erlasses über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung
in der Tierzucht**

Vom 7. Oktober 1996

Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung in der Tierzucht vom 13. Januar 1994 (SächsABl. S. 420), zuletzt geändert durch Erlass vom 1. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1352), wird wie folgt geändert:

In Nummer I 2.2 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

- „– der Fleischleistungsprüfung im Feld nach Anlage 1 Nr. 2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),“

In Nummer I 2.3 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

- „– der Fleischleistungsprüfung auf Station nach Anlage 1 Nr. 2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130),“

In Nummer II 1.2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

- „– des Teilzuchtwertes Fleischleistung aus der Nachkommenprüfung nach Anlage 2 Nr. 3 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145),“.

Dresden, den 7. Oktober 1996

**Sächsisches Staatsministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Hermann Kroll-Schlüter
Staatssekretär**